

Satzung der Skatsportverbandsgruppe Ostwestfalen - Lippe e. V.

im Skatsportverband NRW e. V. (LV 04)
im Deutschen Skatverband DSKV e.V.



Präambel

Die Vereine des Deutschen Skatverbandes e. V. im Gebiet der bis zum 30.06.1993 gültigen Postleitzahl 49 haben zur Wahrung ihrer Interessen die VG Ostwestfalen - Lippe (VG 49 - OWL) gegründet. Oberster Grundsatz der VG 49 - OWL ist die Ausübung des Skatspiels. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich die VG 49 - OWL folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungstag

- 1 Der Verein führt den Namen Skatsportsverbandsgruppe Ostwestfalen-Lippe (abgekürzt: VG 49 - OWL). Die VG 49 - OWL ist die Vereinigung der im Gebiet der ehemaligen PLZ 49 bestehenden Skatsportvereine
- 2 Die VG 49 - OWL ist im Vereinsregister Bad Oeynhausen eingetragen.
- 3 Die VG 49 - OWL hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.
- 4 Die heutige VG 49 – OWL ist aus der am 5. März 1958 gegründeten „Verbandsgruppe Lippe“ hervorgegangen, die sich im Frühjahr 1967 mit der am 23. Januar 1966 gegründeten Vebandsgruppe „Minden - Bad Salzuflen“ zusammengeschlossen hat.

§ 2 Mitgliedschaften

- 1 Die VG 49 - OWL ist Mitglied im Landesverband 04 - Skatsportverband Nordrhein-Westfalen e. V (SkSV - NRW)., welcher wiederum im Deutschen Skatverband e.V. (DSkV) Mitglied ist. Die Vorschriften des SkSV - NRW und des DSKV sind für die VG 49 - OWL und ihre Vereine verbindlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1 Die VG 49 - OWL ist die Vertretung aller Skatspieler, die ihr über die angeschlossenen Skatvereine angehören. **Mit der „männlichen“ Anrede sind grundsätzlich ALLE Spielerinnen, Spieler und Funktionen gemeint, ohne weitere Unterscheidung.**
- 2 Zweck der VG 49 - OWL ist es, das Skatspielen als Brauchtum zu pflegen und für seine Ausbreitung und Reinhaltung nach den Bestimmungen der Skatordnung als eine Sportart Sorge zu tragen, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.

3 Aufgaben der VG 49 - OWL sind:

- 3.1 die Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- 3.2 die Förderung der Jugendarbeit
- 3.3 die Unterrichtung der Mitglieder
- 3.4 die Pflege der Beziehungen von Mitgliedern untereinander.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- 1 Die VG 49 - OWL verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2 Die Mittel der VG 49 - OWL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VG 49 - OWL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Rechtsgrundlagen

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Die VG 49 - OWL regelt ihren Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Sie erlässt insbesondere
 - 2.1 Spielordnungen für alle VG 49 - OWL Wettbewerbe
 - 2.2 eine Geschäftsordnung für Tagungen und Versammlungen
 - 2.3 die „Internationale Skatordnung,“ die Ordnungen und Richtlinien des SkSV - NRW und des DSKV in der jeweils gültigen Fassung gelten auch im Bereich der VG 49 - OWL, sofern nicht anders bestimmt ist.
- 3 Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1 Die Mitglieder der VG 49 - OWL gliedern sich in:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder
- 2 Ordentliche Mitglieder sind die Vereine innerhalb festgelegter Grenzen.
- 3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in der VG 49 - OWL besonders verdient gemacht haben.
- 4 Mitglied der VG 49 - OWL sind die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder der VG 49 - OWL kraft Amtes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch die Jahreshauptversammlung der VG 49 - OWL. Der Vorstand kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
- 2 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung der VG 49 - OWL ernannt.
- 3 Anträge zu § 7.2. können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der VG 49 - OWL erlischt durch
 - 1.1 Auflösung eines Skatsportvereins
 - 1.2 Kündigung
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - 1.5 Tod des Ehrenmitgliedes
- 2 Die Kündigung muss 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres der VG 49 - OWL durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nur dann kündigen, wenn eine vorhergehende Mitgliederversammlung des Vereins dies beschlossen hat.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung und ist nur zulässig, wenn
 - 3.1 die in § 11 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen trotz Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt werden, oder
 - 3.2 das Mitglied seine ggü. der VG 49 - OWL eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich nach seinem Ausschluss an das Verbandsgruppengericht der VG 49 - OWL wenden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Skatvereine regeln alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG 49 - OWL, des SkSV - NRW, oder des DSKV vorbehalten sind.
- 2 Die Mitglieder sind aufgefordert, in dem in der Satzung und in den Ordnungen der VG 49 - OWL bestimmten Umfang der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 10 Gebietsschutz

- 1 Die Zugehörigkeit von Skatsportvereinen und Gebieten einer Skatsportverbandsgruppe ist besonders geschützt und darf nur in besonderen Ausnahmefällen ange-tastet werden.
- 2 Entscheidungen in Ausnahmefällen bleiben dem VG-Vorstand vorbehalten. Evtl. Einsprüche gegen diese Entscheidung behandelt das Präsidium des SkSV - NRW endgültig.
- 3 Die weitere Aufnahme von neuen zusätzlichen Skatsportvereinen setzt voraus, dass in den betroffenen Skatsportvereinen Einigung erzielt wird und ein entsprechender Antrag an den Vorstand der VG 49 - OWL gestellt wird.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1.1 die Satzung und Ordnungen der VG 49 - OWL, des SkSV - NRW und des DSkV, sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse dieser Organe zu befolgen und durchzuführen,
 - 1.2 dafür Sorge zu tragen, dass sie selbst die aus den Satzungen der VG 49 - OWL, des SkSV - NRW und des DSkV geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen,
 - 1.3 dafür Sorge zu tragen, dass sie auf der Jahreshauptversammlung und ggf. Sitzungen und Versammlungen der VG 49 - OWL ordnungsgemäß vertreten sind,
 - 1.4 den Mitgliedsbeitrag und die Startgelder rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- 1 Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 2 Er ist jährlich zusammen mit den Startgeldern bis zur Jahreshauptversammlung des laufenden Jahres zu entrichten, aber nicht vor dem 1.1. des Beitragsjahres.
- 3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Organe der VG 49 - OWL

§13 Organe

Organe der VG 49 - OWL sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. das Verbandsgruppengericht
4. die Kassenprüfer

§ 14 Aufgabenteilung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das gesetzgebende Organ der VG 49 - OWL.
2. Die Rechtsprechung wird durch das Verbandsgruppengericht ausgeübt.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- 1 Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 den Delegierten der Skatvereine
 - 1.2 den Mitgliedern des Vorstandes
 - 1.3 den Ehrenmitgliedern
 - 1.4 dem Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts
 - 1.5 den Kassenprüfern
- 2 Jeder Skatverein ist berechtigt, pro angefangene 5 Mitglieder einen Delegierten zur Jahreshauptversammlung zu entsenden. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.
- 3 Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 4 Stimmberechtigt sind die Mitglieder aus § 15.1 1.1 bis 1.3, die Mitglieder aus § 15.1 1.4 und 1.5 gelten als beratende Mitglieder. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme. Die mehrfache Stimmberechtigung eines Mitgliedes zu einem Tagesordnungspunkt ist unzulässig.

§ 15a Online-Mitgliederversammlung

- 1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- 2 Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- 3 Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- 4 Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten ebenso für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse.

§ 16 Einberufung

- 1 Die Jahreshauptversammlung findet jährlich jeweils im Januar statt.
- 2 Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
- 3 Die Einberufung hat schriftlich und/oder per Email unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 15) gegenüber zu erfolgen, und zwar zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.

§ 17 Aufgaben

- 1 Die Jahreshauptversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes, des Verbandsgruppengerichts, sowie den Bericht der Kassenprüfer.
- 2 Die Jahreshauptversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung der VG 49 - OWL. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - 2.1 die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 2.2 die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts
 - 2.3 die Wahl der Kassenprüfer
 - 2.4 die Neufassung und Änderung der Satzung
 - 2.5 die Aufnahme ordentlicher Mitglieder
 - 2.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 2.7 die Festsetzung des Beitrages der Skatvereine und aller anderen finanziellen Gegebenheiten in der Kostenordnung der VG 49 - OWL
 - 2.8 die Auflösung der VG 49 - OWL

§ 18 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 19 Wahlen

- 1 In der Jahreshauptversammlung ist vor den Wahlen ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Er beantragt die Entlastung des bestehenden Vorstandes und übernimmt die Wahl des 1. Vorsitzenden.
- 2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt oder wird eine geheime Wahl beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim (mit Stimmzettel) durchzuführen.
- 3 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl diese Wahl annehmen würden.
- 4 Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Kann diese kein Kandidat auf sich vereinigen, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl der Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit finden so viele Wahlgänge statt, wie zur Erlangung der Mehrheit eines Kandidaten erforderlich sind.
- 5 Aufgaben des erweiterten Vorstandes nach § 24 Abs. 2 können zusammengefasst und auch vom geschäftsführenden Vorstand ausgeübt werden, wenn die zu wählenden Personen hiermit einverstanden sind.
- 6 Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 2 Jahre. Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstandes ist möglich.
- 7 Gremien (Verbandsgericht) können „en-bloc“ gewählt werden.

§ 20 Anträge

- 1 Anträge an die Jahreshauptversammlung können alle Mitglieder einbringen.
- 2 Die Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sind zu begründen.
- 3 Später eingehende Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur nach Beschluss der Zweidrittelmehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.

§ 21 Beschlussfassung

- 1 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. (§ 19 Abs. 4 bleibt unberührt)
- 2 Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
- 3 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als abgegebene Stimmen.

§ 22 Protokoll

- 1 Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Außerordentliche Versammlung

- 1 Eine außerordentliche Versammlung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages bei der VG 49 - OWL einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand bei der VG 49 - OWL die Einberufung beschließt oder
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 2 Auf einer außerordentlichen Versammlung dürfen, abgesehen von Dringlichkeits-Anträgen, nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- 3 Die Bestimmungen von § 15 bis 22 finden sinngemäß Anwendung.

§ 24 Der Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1 Vorsitzendem
 - 1.2 stellvertretenden Vorsitzendem
 - 1.3 Kassierer

2 Neben den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 gehören als erweiterter Vorstand weiter hinzu:

- 2.1 Spielwart
- 2.2 Schriftführer
- 2.3 Damenreferent
- 2.4 Jugendwart
- 2.5 Schiedrichter-Obmann
- 2.6 Internetbeauftragter
- 2.7 die Ehrenmitglieder

3 Der Vorsitzende des Verbandsgruppengerichts hat das Recht, im erweiterten Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

§ 25 Vertretung

1 Die Vertretung der VG 49 - OWL im Sinne des § 26 BGB obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (§ 24 Abs. 1) Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 26 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1 Der Vorstand nimmt die Aufgaben der VG 49 - OWL wahr, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung nach § 17 Nr. 2 oder einem anderen Organ der VG 49 - OWL vorbehalten sind und soweit die Jahreshauptversammlung sie noch nicht geregelt hat.

2 Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere

- a. der Erlass und die Änderungen von Ordnungen
- b. die Ausrichtung bzw. Vergabe von Meisterschaften und offenen Wettbewerben in der VG 49 - OWL.

3 Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Er leitet die Geschäfte der VG 49 - OWL.

4 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen der VG 49 - OWL erfordern. Er kann Mitglieder der Organe der VG 49 - OWL vorläufig, ggf. bis zur Entscheidung des Verbandsgruppengerichts ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Anhörungsrecht zu gewähren.

5 Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten und mit speziellen Aufgaben betrauen. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist jeweils ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.

- 6 Dem Vorstand obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgruppengerichts. Er ist zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgruppengerichts. Vor der Entscheidung ist der Vorsitzende des Verbandsgruppengerichts zu hören.
- 7 Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Mitarbeit in den Gremien des SkSV - NRW und des DSkV.
- 8 Neben dem Kassierer sollte auch immer der Vorsitzende Zugriff auf das Verbandskonto haben.

§ 27 Verbandsgruppengericht

- 1 Das Rechtsorgan der VG 49 - OWL unterliegt den Bestimmungen der Rechtsordnung des DSKV in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Streitigkeiten, die sich aus der Skatordnung ergeben, sind vom Deutschen Skatgericht zu entscheiden.

§ 28 Kassenprüfer

- 1 Die Kassenführung der VG 49 - OWL wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft. Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel von der Jahreshauptversammlung der VG 49 - OWL gewählt.
- 2 Die Kassenprüfer sollen zwei verschiedenen Skatvereinen angehören, nicht jedoch dem Verein des Kassierers.

§ 29 Auflösung

- 1 Die Auflösung der VG 49 - OWL kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Bei Auflösung der VG 49 - OWL hat die außerordentliche Versammlung die Übertragung des Vermögens in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 30.01.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.